

**III. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über
allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-
Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie
(Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz – (LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NW. S.232),), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016 sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456 a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020 hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Änderungen beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Von diesem Verbot werden ganzjährig für rechtmäßig betriebene Freiluftausschränke bis 24.00 Uhr allgemeine Ausnahmen zugelassen.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte). Ebenfalls wird der Einsatz von Heizgeräten (Heizpilze o.ä. Geräte) untersagt.

Artikel 2

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 29.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 29.06.2021

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister